



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt
Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Bauamt
Hermann Mitterwallner
+43 (6452) 5911-25
hermann.mitterwallner@altenmarkt.at

Zahl: 120-2-20-StVO-2/2024

Datum: 08.02.2024

Betreff: Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO zur Nutzung der Lackengasse im Bereich des Hotels Kesselgrub als Teil des Baustellenbereiches, Errichtung einer Fahrbahnhaltestelle, Errichtung einer Ersatzfahrbahn samt -kreuzung im Bereich des Hotelparkplatzes sowie Umleitung des Kraftverkehrs über diese Strecke und Umleitung des Fußgängerverkehrs über den bestehenden Begleitweg im Bereich der Enns

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO und § 43 Abs. 1 lit. b StVO in Verbindung mit § 94d StVO werden anlässlich der Durchführung der gemäß § 90 Abs. 1 StVO mit Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

1. Im Bereich **Kreuzungsbereich Kesselgrub bzw. im Bereich der Lackengasse vor dem Objekt „Hotel Kesselgrub“** werden hiermit aufgrund von Arbeiten auf und neben der Straße für den Zeitraum vom **08.02.2024 bis einschließlich 31.05.2024 die laut beiliegendem Beschilderungs- und Verkehrsführungsplan vom 03.06.2023 mit der GZ 0883** näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen und -führungen verfügt.
2. Die Fahrbahn der Gemeindestraße „Lackengasse“ wird während der Dauer der Bewilligung zur Abwicklung der Baustelle benutzt. Gleichsam wird eine asphaltierte Behelfsfahrbahn nördlich davon wie im o.a. Plan dargestellt als Ersatzfahrbahn geschaffen. Der gesamte Kraftfahrzeugverkehr wird über diese Fahrbahn abgewickelt.
3. Der Fußgängerverkehr wird über den Schutzweg entlang des Enns-Radwegs in Verbindung mit der Gemeindestraße „Ennspromenade“ bzw. dem Enns-Radweg umgeleitet.

4. Der Kraftlinienverkehr bleibt während der Dauer der Bewilligung aufrechterhalten. Die westliche Bushaltestelle im Bereich des Wasserkraftwerks wird als Fahrbahnhaltestelle ausgeführt gemäß der Darstellung in der o.a. Planung umgelegt.
5. Die Baustellenzufahrt und -abfahrt wird wie in der Planung dargestellt über die bestehende Gemeindestraße „Lackengasse“ abgewickelt; das Befahren der Fahrbahn ist in diesem Bereich mit Ausnahme des notwendigen Baustellenverkehrs verboten.
6. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die notwendigen Straßenverkehrszeichen gemäß §§ 52 und 53 StVO kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.
7. Über Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
8. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister

Rupert Winter